

DIE KUNDENBESCHWERDESTELLE BEIM BVR	5
NETZWERK DER SCHLICHTUNGSSTELLEN	12
DIE OMBUDSPERSONEN	13
STATISTISCHE ANGABEN	17
HÄUFIGE PROBLEMSTELLUNGEN	23
WEITERE ANGABEN	53
ANHANG	59

A) KREDITGESCHÄFT	24
B) KONTOFÜHRUNG	30
C) GIROKONTO FÜR JEDERMANN	37
D) ANLAGEBERATUNG	40
E) ZAHLUNGSVERKEHR	42
F) SPARVERKEHR	45
G) DEPOTFÜHRUNG	50
H) ANDERE SACHGEBIETE	52

35

2014, § 2039 BGB Rz. 4; Staudinger/Löhnig, 2016 BGB § 2039). Daher müssen entweder alle Miterben gemeinsam Auskunft verlangen oder die Antragstellerin muss die Auskunftserteilung zugunsten der gesamten Erbengemeinschaft geltend machen.

Dass das Verlangen der Antragstellerin in diesem Sinne als Auskunftsanspruch zugunsten der Erbengemeinschaft auslegbar wäre, kann hier aber gerade nicht angenommen werden, weil die Antragstellerin nachdrücklich im eigenen Namen handelt und auf keiner Handlungsebene zu einem gemeinsamen Vorgehen mit den Miterbinnen gelangt. Im hier gegebenen Zusammenhang verbietet sich die Annahme, dass die Gemeinschaft als solche überhaupt irgendwelche Auskunftsansprüche verfolgen will und insoweit auch bereit wäre, sich beziehungsweise den Nachlass mit Entgeltleistungen an die Bank zu belasten. Bislang konnte keine Entscheidung darüber getroffen werden, in welcher Weise Auskunft erteilt werden soll und wer das hierfür anfallende Entgelt begleicht. Die Bank muss jedoch Auskünfte, die in die Vergangenheit reichen, nicht kostenfrei erteilen. Der Grundsatz unentgeltlicher Unterrichtung gilt dann nicht, wenn die Bank die geschuldeten Informationen bereits erteilt hat und eine erneute Unterrichtung verlangt wird (§ 675 d Absatz 4 BGB). Mangels anderweitiger Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass die Erblasserin beziehungsweise ihr Bevollmächtigter die laufenden Kontoauszüge und Mitteilungen bereits erhalten hat. Danach handelt es sich vorliegend um erneute Auskunftserteilungen seitens der Bank, die zulässig von einem Entgelt abhängig gemacht werden kann.

b) Alle weiteren Verfügungen über den Nachlass unterstehen ebenso wie die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der Bank den gemeinschaftlichen Verwaltungs- und Verfügungsbefugnissen der Erbengemeinschaft als solcher. Es macht daher keinen Sinn, wenn die Antragstellerin alleine gegenüber der Bank insistiert und Rechtsnachteile geltend macht, soweit es um die Vorabauszahlung an die Erben, das aufgebotene Sparbuch, die Auflösung eines Bausparvertrags und die etwaige Durchsetzung von Forderungen aus weiteren Konten geht. Alle insoweit denkbaren Ansprüche betreffen den Nachlass beziehungsweise die Verantwortlichkeit der Miterbinnen, soweit diese ohne die Zustimmung der Antragstellerin Verfügungen trafen. Soweit ein gemeinschaftliches Handeln der Erbengemeinschaft und eine einvernehmliche Erbauein-

andersetzung nicht erzielbar sind, müsste die Antragstellerin die Miterbinnen notfalls gerichtlich auf Mitwirkung an einer bestimmten Rechtsverfolgung beziehungsweise auf die erstrebte Auseinandersetzung in Anspruch nehmen. Ob das in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht einen Sinn machen würde, sollte die Antragstellerin gründlich bedenken.

Oft verlangten die Antragsteller Erstattung der für die Ausstellung eines Erbscheins durch das Nachlassgericht berechneten Kosten. Dabei musste der Streitschlichter zu der Rechtsfrage Stellung nehmen, ob eine Bank gegen ihre Leistungstreuepflicht verstößt, wenn sie für Zwecke der Erbringung des Nachweises der Rechtsnachfolge vom Erben oder von der Erbengemeinschaft die Vorlage eines Erbscheins verlangt, wie der Schlichtungsvorschlag H 20/19 aufzeigt:

Die Antragstellerinnen verlangen von der Bank als Schadenersatz die Erstattung der Kosten für einen Erbschein in Höhe von 498 Euro und den Ersatz von Anwaltskosten. Die Bank hatte von ihnen nach dem Tode ihrer Mutter, die Bankkundin und Mitglied der Genossenschaftsbank war, zum Nachweis ihres Erbrechts einen Erbschein verlangt. Ohne Erbschein verweigerte sie ihnen den Zugriff auf ein Girokonto, ein Termineinlagekonto und das Konto über das genossenschaftliche Geschäftsguthaben. Die Antragstellerinnen meinen, die Bank sei nicht berechtigt gewesen, einen Erbschein zu verlangen, und berufen sich vor allem darauf, die Erblasserin habe ihnen eine über ihren Tod hinaus gültige (transmortale) Vollmacht für alle Konten erteilt. Dazu legen sie die Kopie einer entsprechenden, undatierten Vollmacht vor.

Die Bank wendet ein, eine von der Erblasserin erteilte Vollmacht beziehe sich nur auf ein Girokonto. Die undatierte Kundenvollmacht sei von der Erblasserin in eine Kontovollmacht für einen Rendite-Sparvertrag geändert worden. Die Antragstellerinnen vermuten, die ursprüngliche umfassende Kontovollmacht sei im Text nachträglich auf eine Einzelkontovollmacht eigenmächtig geändert worden.

Die Beschwerde ist nicht begründet.

Den Antragstellerinnen steht kein Schadenersatzanspruch aus § 280 Absatz 1 BGB auf Erstattung der Gerichtskosten für den Erbschein zu. Sie sind nach